

Satzung

des Fördervereins

Sporthalle – Bernried e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sporthalle Bernried e.V.“
und hat den Sitz in Bernried in Oberbayern.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. im
Namen tragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Baumaßnahme einer Sporthalle in Bernried.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Gemeinde
Bernried bei der Finanzierung der Sporthalle Bernried verwirklicht.
Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
Der Verein ist gemeinnützig, besonders förderungswürdig, überparteilich und überkonfessionell
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen
Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Sporthallenbaus bereit sind.
Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein jährlicher. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung mit
einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
Der Beitrag wird zum Beginn des Jahres fällig und ist spätestens bis zum 31.12.
des laufenden Jahres zu entrichten.

Er beträgt:	Für Jugendliche unter 18 Jahren und in Ausbildung	EURO	5,00
	Für Einzelpersonen:	EURO	24,00
	Für Ehepaare, bzw. mit Lebensgefährten	EURO	36,00
	Für jur. Personen bzw. Körperschaften	EURO	50,00

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) drei Beiräten

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich Ihre Auslagen ersetzt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende .

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstandschaft in Ihrer Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweck nach § 2 der Satzung.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Sie faßt die Beschlüsse.

Bei Abwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- b) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- c) Festsetzung und Änderung der Satzung
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins (siehe § 11) .

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, in jedem Fall genügen 20 Unterschriften.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich im 1. Quartal des Jahres durch Veröffentlichung (z.B. Aushang an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln) ein.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen .

§ 9 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Ausscheiden

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
Beitragsrückzahlungen für das laufende Jahr können nicht verlangt werden.
Ist der Beitrag nach Ende des Geschäftsjahres noch nicht bezahlt, endet dadurch automatisch die Mitgliedschaft im Verein.
Bei wichtigem Grund kann der Ausschluß eines Mitglieds von der Vorstandschaft gem. § 6 beschlossen werden.
Als wichtiger Grund gilt vereinsschädigendes Verhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Erfüllung des Vereinszwecks durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernried.
Diese hat das Vermögen in erster Linie für die Sporthalle-Bernried der Gemeinde Bernried zu verwenden.
Soweit das nicht möglich ist, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke nach Bestimmung durch die Gemeinde Bernried zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2003 von den in der Anwesenheitsliste eingetragenen Personen beschlossen. (Abstimmungsergebnis: 25-0-1)
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bernried, den 14. Oktober 2003

.....
(1. Vorstand: Franz M a y r)

.....
(Schriftführer: Andreas L ü d t k e)

Mitgliederversammlung :

Neuwahlen am 23. März 2016

gewählt wurden:	1. Vorsitzender	M a y r	Franz
	2. Vorsitzender	S c h r a m m	Gerd
	Schriftführer	F l a k u s	Andrea
	Kassenwart	N ö t t i n g	Josef
	Beirat	S c h a c h e r l	Lothar
	Beirat	M a l t e r e r	Georg
	Beirat	W o l l e	Jochen
	Kassenprüfer	Klemm-Beyer	Ingrid
	Kassenprüfer	del Fabbro	Markus

Bankverbindung: VR-Bank , Starnberg Filiale 82347 Bernried

IBAN: DE29 70093200 0000 115444

BIC: GENODEF1STH